

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST IN WIEN

72 67 56

REKTORAT
A - 1037 WIEN III, LOTHRINGERSTRASSE 18

56 16 85 SERIE

Zahl: 1378/85

Wien, am 22. März 1985

Betr.: Begutachtungsverfahren zum Entwurf der 2. Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983.Sachbearbeiter:
Dr. Eberhard Kummer, DW 24

Zu do.GZ.68.159/16-17/85 vom 12.2.1985.

SI Turner

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und ForschungMinoritenplatz 5
1014 WienBUNDESMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Eing.: 28. MRZ. 1985

Zahl:

Bg.: 0

17

Das Rektorat der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien beeckt sich, zum do. Schreiben vom 12. Februar 1985, GZ. 68.159/16-17/85, betreffend Begutachtungsverfahren zum Entwurf der 2. Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983, fristgerecht mitzu teilen, daß das Gesamtkollegium in seiner Sitzung vom 14. März 1985 den einstimmigen Beschuß faßte, der Resolution der Hochschülerschaft der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien bezüglich des Entwurfes zuzustimmen.

Die Resolution hat folgenden Wortlaut:

"Zu § 2 Abs. 1 (d): Auch Absolventen von in § 1 Abs. 1 lit.c bis d genannten Anstalten (Pädagog. Akademie, Akademien für Sozialarbeit, berufspädagogischen Lehranstalten etc.) sollten Anspruch auf Studienbeihilfe haben! "

Zu § 13 Abs. 1-3: Die Erhöhung der Grundbeträge um 9% ist zu gering! Damit ist nicht einmal eine Inflationsabgeltung gegeben!

Zu § 13 Abs. 7: Zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern:

Die Neuregelung des Staffelsatzes hätte zur Folge, daß der Bezieherkreis enorm eingeschränkt würde. Die Zahl der Höchststipendienbezieher würde sich um ca. 20% reduzieren! (da bei gleicher Bemessungsgrundlage die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern erhöht würde!)

Zu § 13 Abs. 13: Vermögen:

Bei Einrechnung etwaigen Vermögens müßte unbedingt differenziert werden, um welche Art es sich dabei handelt; (d.h. ob es sich zum Beispiel auch in Bargeld umsetzen läßt!)

Zu § 5 (b): Die Hinzurechnungsbeträge für Selbständige sind unzureichend, da nur ein Teil der indirekten Investitionsförderung des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt

wurde. Alle anderen Formen der Wirtschaftsförderung werden hier negiert. Als wesentlicher Punkt sind die Investitionsprämien nach dem Investitionsprämien-
gesetz anzuführen.

Zu § 26 Abs. 2: So positiv die Unterstützung für Lehrveranstaltungen außerhalb des Hochschulortes auch zu bewerten ist, sollten die Mittel dafür jedoch nicht aus dem Begabtenförderungstopf, sondern aus dem Sozialstipendientopf genommen werden!"

Der Rektor:

